

**Transfer- und Gründerzentrum „AQS Baden-Württemberg“  
Jahrestagung 2010/2011**

## **Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV**

Stuttgart-Büsnau 31. März 2011

**Jürgen Ammon / Silke Helble**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- **Eigenuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde gelistete Untersuchungsstellen (§ 15 Abs. 4)**
- **Überwachungsuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde bestellte Stellen (§ 19 Abs. 2)**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 31.03.2011

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

### Vorgaben nach § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 2:

- Akkreditierung für Trinkwasseruntersuchungen einschließlich Probenahme
- Mindestens einmal jährlich erfolgreiche Teilnahme an externen QS-Programmen (Ringversuche)
- Änderungen der Akkreditierung und Ringversuchszertifikate unaufgefordert vorlegen!

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- Landesliste enthält z. Zt. ca. 70 Laboratorien  
(Stand 03/2011)
- **aktuelle Veröffentlichung**
- im Internet „[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)“
  - >Lebensmittel und Ernährung ->Trinkwasser-Überwachung
  - > Infomaterial / Downloads

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

### Aufnahme

- formloser Antrag
- förmlicher Bescheid des MLR
- Gebührenhöhe: 300 – 400 €

### Änderung

= jede eingetretene Abweichung vom Aufnahmebescheid und / oder vom Eintrag in der Landesliste (z.B. Firmenname, Adresse)

- **Bringschuld** des Labors (ggf. mit Bescheinigung der Akkreditierungsstelle)
- MLR erlässt förmlichen Änderungsbescheid
- Gebührenhöhe: 150 € – 300 €



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 31.03.2011

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

### Widerruf (Löschung aus der Landesliste)

- auf Antrag des Labors oder
- auf Initiative des MLR  
z.B. wenn das Labor seiner Nachweispflicht nicht nachkommt
- MLR erlässt förmlichen Bescheid
- Gebührenhöhe: 50 – 100 €



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 31.03.2011

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

In Baden-Württemberg ist nach dem Wortlaut der TrinkwV je ein erfolgreicher Ringversuch jährlich (für Chemie und Mikrobiologie) erforderlich:

- Chemie: bei der AQS Baden-Württemberg (Uni Stuttgart oder Kooperationsringversuche der BSG Hamburg)
- Mikrobiologie: beim Niedersächsischen Landesgesundheitsamt, Außenstelle Aurich



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 31.03.2011

## Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Voraussetzungen für „erfolgreichen Ringversuch“:

- Teilnahme an mindestens 60 % der Parameter,
- mindestens 80 % der bestimmten Parameter richtig.

Diese Bedingungen müssen mindestens einmal im Kalenderjahr erfüllt sein,

→ d.h. ggf. an mehreren Ringversuchen teilnehmen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 31.03.2011

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

**„Erste Verordnung zur Änderung der  
Trinkwasserverordnung“**

Der Entwurf der Bundesregierung wurde vom Bundesrat am 26.11.2010 mit zahlreichen Änderungen angenommen

(siehe [http://www.bundesrat.de/cln\\_179/nn\\_1935004/DE/parlamentsmaterial/to-plenum/877-sitzung/to-node.html?\\_nnn=true](http://www.bundesrat.de/cln_179/nn_1935004/DE/parlamentsmaterial/to-plenum/877-sitzung/to-node.html?_nnn=true) , TOP 41).

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Änderung der TrinkwV 2001

Die Bundesregierung kann

- entweder alle Änderungen des Bundesrats akzeptieren und die Verordnung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen (Inkrafttreten 6 Monate später)
  
- oder die Novelle in Gänze zurückziehen.

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Änderung der TrinkwV 2001

- § 3 Abs. 2:

Die festgelegten Grenzwerte, die einzuhalten sind, berücksichtigen künftig bereits die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren.

*(Beispiel: ein Messwert von 50,1 mg/L Nitrat wäre künftig eine erwiesene Grenzwertüberschreitung)*

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Änderung der TrinkwV 2001

- § 15 Abs. 4 neu:

Untersuchungsstellen müssen

1. die Vorgaben der Anlage 5 einhalten,
2. nach den a.a.R.d.T. arbeiten,
3. über ein System der internen QS verfügen,
4. sich mindestens einmal jährlich an externen Qualitätssicherungsprogrammen erfolgreich beteiligen, ...

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Änderung der TrinkwV 2001

- § 15 Abs. 4 neu:

Untersuchungsstellen müssen

...

5. über Personal verfügen, das für die entsprechenden Tätigkeiten hinreichend qualifiziert ist,

6. durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der EU für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiert sein.

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Änderung der TrinkwV 2001

- § 15 Abs. 4 neu:

„Die zuständige oberste Landesbehörde ... hat eine Liste der im jeweiligen Land *tätigen* Untersuchungsstellen, die die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen, bekannt zu machen, *soweit die Untersuchungsstelle nicht bereits in einem anderen Land gelistet ist.*

*Das mit der Listung verbundene Recht zur Untersuchung von Trinkwasser nach Satz 1 gilt bundesweit.“*

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Änderung der TrinkwV 2001

- § 19 Abs. 3 und 5:

Amtliche Überwachungsuntersuchungen durch das GSA zwingend einmal jährlich (bzw. einmal alle 2 oder 3 Jahre), durch ein Labor, das nicht bereits die Betreiberuntersuchung durchgeführt hat; Kosten trägt der Wasserversorger.

*bisher: amtliche Untersuchung konnte entfallen, stattdessen Prüfung der Niederschriften*



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 31.03.2011

## Änderung der TrinkwV 2001

### **Legionellen**

- § 14 Abs. 3:

In Trinkwasser-Installationen mit

Warmwasser-Großanlage

(>400 L Inhalt oder >3 L Leitungsinhalt)

und Duschen o.ä.,

bei gewerblicher oder öffentlicher Tätigkeit

**einmal jährlich Untersuchung auf Legionellen**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 31.03.2011



## Änderung der TrinkwV 2001

### **Legionellen**

- Anlage 3 Teil II:  
neuer „*technischer Maßnahmewert*“ (TMW):  
100 / 100 mL
  
- § 9 Abs. 8:  
bei Überschreitung des TMW:  
Ortsbesichtigung durch den Inhaber innerhalb  
von 30 Tagen; Inhaber muss Gefährdungs-  
analyse veranlassen; ggf. Anordnung von  
Maßnahmen durch GSA

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Änderung der TrinkwV 2001

- Anlage 2:  
neuer Grenzwert für **Uran**: 10 µg/l  
(*Bestimmungen zur Radioaktivität bleiben  
aber zunächst unverändert*)
  
- Anlage 3 Teil I:  
**Coliforme Bakterien** sind künftig Indikator-  
parameter;  
*flexibleres Management bei Grenzwertüber-*  
*schreitungen möglich; „30-Tage-Frist“ entfällt*

Stuttgart, 31.03.2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Stuttgart, 31.03.2011



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ